



Durchführungsbestimmungen zum Qualitätszeichen „Überprüfter Fachbetrieb Friedhofsgärtnerei“

Stand September 2020

Zentralverband Gartenbau e.V. (ZVG)



Überprüfter Fachbetrieb
Friedhofsgärtnerei
Zentralverband Gartenbau e.V. Berlin

Durchführungsbestimmungen

Aufgrund des § 6 Nr. 1 der Zeichensatzung für das Qualitätszeichen für gärtnerische Erzeugnisse und Dienstleistungen erlässt die Arbeitsgemeinschaft Qualitätszeichen folgende Durchführungsbestimmungen:

§ 1 Zeichengruppen

Zur einheitlichen Anwendung des Qualitätszeichens werden folgende Zeichengruppen für die Zeichenbenutzung eingerichtet:

- a) Zeichengruppe Friedhofsgärtner
- b) Zeichengruppe Azerca (Verleihung zurzeit ausgesetzt)
- c) Zeichengruppe Einzelhandelsgärtner
- d) Zeichengruppe Stauden

Der Zeicheninhaber kann im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft Qualitätszeichen weitere Zeichengruppen einrichten, zusammenlegen oder auflösen. Die Zeichenarbeit des Bundes deutscher Baumschulen e.V. und des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Organe für die Qualitätszeichenarbeit

Durchführungsorgane für die Qualitätszeichenarbeit sind:

1. Arbeitsgemeinschaft Qualitätszeichen
2. Fachausschüsse
3. Prüfungskommissionen

Die Arbeitsgemeinschaft Qualitätszeichen sowie die Fachausschüsse treten mindestens einmal, bei Bedarf mehrmals im Jahr zusammen. Sie werden jeweils mit dreiwöchiger Frist von ihrem Vorsitzenden einberufen. Zur ersten Sitzung lädt der Zeicheninhaber ein.

Beide Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Alle Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft Qualitätszeichen und der Fachausschüsse werden mit einfacher Mehrheit herbeigeführt. Herrscht Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Jeder Beschluss ist schriftlich festzuhalten. Die Sachverständigen der Arbeitsgemeinschaft Qualitätszeichen, der Fachausschüsse und Prüfungskommission haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Sachverständige über die ihnen im Zusammenhang mit der Qualitätszeichenarbeit bekannt gewordenen Angelegenheiten der Betriebe Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für die Vertreter der Behörden und der Landwirtschaftskammern für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr mit anderen Behörden oder Stellen sowie zur Erfüllung geltender Rechtsvorschriften.



Überprüfter Fachbetrieb
Friedhofsgärtnerei
Zentralverband Gartenbau e.V. Berlin

§ 3 Fachausschüsse

Für jede Zeichengruppe ist ein Fachausschuss eingesetzt, dessen Sachverständige für die Zeichengruppe auf Vorschlag der jeweils zuständigen Fach- oder Sondergruppe und für die übrigen Vertreter auf Vorschlag der beteiligten Institutionen von der Arbeitsgemeinschaft Qualitätszeichen berufen werden. Sie erarbeiten die für die Durchführung der Zeichenarbeit und Zeichenverwendung erforderlichen Bestimmungen und Unterlagen, die der Arbeitsgemeinschaft Qualitätszeichen zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

Die Fachausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

- 1 Sachverständiger des Zeicheninhabers
- 1 Sachverständiger des Verbandes der Landwirtschaftskammern
- 1 Sachverständiger aus Landwirtschaftsverwaltungen der Länder Hessen, Baden-Württemberg und Bayern
- 4 Sachverständige der Zeichengruppe
- 1 Sachverständiger der Abnehmer-Gartenbaubetriebe (ausgenommen für die Zeichengruppe Friedhofsgärtner und Einzelhandelsgärtner)

Weitere Sachverständige ohne Stimmrecht können hinzugezogen werden.

Die Fachausschüsse wählen jeweils einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf die Dauer von 2 Jahren. Der Vorsitz wechselt zwischen den Vertretern des Berufsstandes und den Vertretern der Behörden. Der Stellvertreter gehört jeweils der anderen Gruppe an. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 4 Antragsvoraussetzungen und Antragsverfahren

Der Antragstermin wird für jede Zeichengruppe von ihrem Fachausschuss festgelegt.

Die Anträge sind zu richten:

- a) für die Mitglieder der in § 1 unter b und d genannten Zeichengruppen an die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Qualitätszeichen,
- b) für die Mitglieder der in § 1 unter a und c genannten Zeichengruppen an die Geschäftsstelle des zuständigen Landesverbandes Gartenbau.

Über die Annahme des Antrages entscheidet die Arbeitsgemeinschaft Qualitätszeichen bzw. für sie die Antragsannahmestellen. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid. Wird der Antrag angenommen, so ist dem Bescheid eine Zahlungsaufforderung beizufügen, der innerhalb 4 Wochen nachzukommen ist. Andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 5 Prüfungskommissionen

Die Arbeitsgemeinschaft Qualitätszeichen setzt für jede Zeichengruppe mindestens eine, bei Bedarf mehrere Prüfungskommissionen ein und beruft auf Vorschlag der Fachausschüsse deren Mitglieder.

Die Prüfungskommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- 1 Vertreter des Zeicheninhabers
- 2 Vertreter der Zeichengruppe



Überprüfter Fachbetrieb
Friedhofsgärtnerei
Zentralverband Gartenbau e.V. Berlin

Darüber hinaus wird die Teilnahme eines Vertreters der Landwirtschaftskammern bzw. der zuständigen obersten Landesbehörde empfohlen.

Als 5. Mitglied der Prüfungskommissionen kommt bei den Zeichengruppen "Azerca" und "Stauden" 1 Vertreter der Abnehmer-Gartenbaubetriebe,

bei der Zeichengruppe "Friedhofsgärtner" 1 Vertreter der regionalen Dauergrabpflegeeinrichtung

und bei der Zeichengruppe "Einzelhandelsgärtner" 1 zusätzlicher Vertreter der Zeichengruppe dazu.

Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Von einer Vertretung der fest benannten Kommissionsmitglieder ist tunlichst abzusehen, um eine gleichbleibende Bewertung in allen Betrieben zu fördern.

Die Prüfungskommission ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig.

Sachverständige ohne Stimmrecht, wie z.B. 1 Vertreter des Pflanzenschutzamtes, können in besonderen Fragen hinzugezogen werden.

Während der Betriebsprüfung muss der Inhaber oder ein leitender Mitarbeiter des zu prüfenden Betriebes anwesend sein.

§ 6 Durchführung

Die Prüfungskommission besichtigt und prüft aufgrund der Zeichensatzung, Durchführungsbestimmungen und Qualitätsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung den Betrieb in regelmäßigen Abständen. Die Prüfungskommission prüft nur die gärtnerischen Erzeugnisse oder Dienstleistungen der Betriebe, für die das Qualitätszeichen beantragt ist. Den Tag der Betriebsprüfung bekommt der Antragsteller mit mindestens 14tägiger Frist mitgeteilt. Über jede Betriebsprüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen und an die Arbeitsgemeinschaft Qualitätszeichen weiterzuleiten. Sie beschließt endgültig auf deren Grundlage über die Berechtigung zur Führung des Qualitätszeichens. Der Antragsteller erhält von der Arbeitsgemeinschaft Qualitätszeichen oder der Antragsannahmestelle einen entsprechenden Bescheid.

§ 7 Widerspruchsrecht

Betriebe, die bei der Überprüfung durch die Prüfungskommission nicht anerkannt wurden, können gegen diese Entscheidung mit einer Frist von vier Wochen Widerspruch bei der Arbeitsgemeinschaft Qualitätszeichen oder den Antragsannahmestellen einreichen.

Es erfolgt dann eine erneute Überprüfung durch eine anders zusammengesetzte Prüfungskommission.

§ 8 Zeichenverwendung

Das Qualitätszeichen darf nur für die gärtnerischen Erzeugnisse oder Dienstleistungen verwandt werden, für die es verliehen wurde.

Das Recht zur Zeichenverwendung ist unveräußerlich und unübertragbar. Weder aus der Zugehörigkeit zu einem Landesverband Gartenbau bzw. zu einer Fach- oder Sondergruppe, noch aus der Tätigkeit des Betriebes, können Benutzungsrechte abgeleitet werden. Wer die Berechtigung zur Führung des Qualitätszeichens beantragt bzw. erhalten hat, ist verpflichtet, den mit der Überwachung Beauftragten auf Verlangen nach bestem Wissen und Gewissen alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und eventuelle Kontrollen der gärtnerischen Erzeugnisse oder Dienstleistungen zu gestatten.



Überprüfter Fachbetrieb
Friedhofsgärtnerei
Zentralverband Gartenbau e.V. Berlin

Das Qualitätszeichen wird den antragstellenden Betrieben nach der erfolgten Überprüfung durch die jeweilige Kommission vom Zentralverband Gartenbau für einen bestimmten Zeitraum verliehen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist eine Wiederholungsprüfung erforderlich, andernfalls erlischt die Berechtigung zur Führung des Qualitätszeichens. Endet die Mitgliedschaft in einer Mitgliedsorganisation des Zentralverbandes Gartenbau nach § 3 Abs. 2 seiner Satzung vor Ablauf des benannten Zeitraums, so endet die Berechtigung zum Führen des Zeichens mit dem Ende der Mitgliedschaft.

Die Verleihungszeiträume der einzelnen Zeichengruppen sind wie folgt:

Qualitätszeichen "Azerca" 2 Jahre (Zurzeit ausgesetzt)

Qualitätszeichen "Stauden" 3 Jahre

Qualitätszeichen "Premium Gärtnerei" und "Überprüfter Fachbetrieb Friedhofsgärtnerei" 4 Jahre

Eine Überprüfung nach einem kürzeren Zeitraum ist zulässig.

Die Berechtigung zur Führung des Qualitätszeichens beginnt mit der Verleihung und endet mit der für die Zeichengruppe geltenden Frist. Sie endet ebenso mit der Einstellung oder Veräußerung des Betriebes, durch Verpachtung, Konkurs, Tod oder bei juristischen Personen mit der Auflösung des Zeichenverwenders, des weiteren mit dem Entzug oder dem schriftlichen Verzicht auf die Benutzungsberechtigung. Endet das Recht zur Führung des Qualitätszeichens, so ist jede weitere Benutzung untersagt.

Wer den Betrieb eines ehemaligen Benutzungsberechtigten fortführt, kann die Verleihung des Qualitätszeichens in einem vereinfachten Verfahren erlangen, das von der Arbeitsgemeinschaft Qualitätszeichen den Gegebenheiten entsprechend veranlasst wird. Jede Änderung der Eigentumsverhältnisse ist der Arbeitsgemeinschaft Qualitätszeichen unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr wird von der Arbeitsgemeinschaft Qualitätszeichen auf Vorschlag des jeweiligen Fachausschusses festgelegt und ist so zu bemessen, dass davon der Aufwand für die Qualitätszeichenarbeit getragen wird.

§ 10 Strafen und Entzug

Die Arbeitsgemeinschaft Qualitätszeichen kann den zur Benutzung des Qualitätszeichens Berechtigten wegen missbräuchlicher Verwendung des Qualitätszeichens oder wegen sonstiger Verstöße gegen die Zeichensatzung und ihre Durchführungs- und Qualitätsbestimmungen

- a) warnen,
- b) mit einer Qualitätszeichenstrafe bis zu Euro 3.000,- im Einzelfall belegen oder
- c) in schweren Fällen ihm das Qualitätszeichen entziehen.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein zuzustellen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Eine erneute Verleihung und Benutzung des Qualitätszeichens setzt eine neue Antragsstellung mit entsprechender Prüfung durch die Prüfungskommission nach § 6 der Durchführungsbestimmungen voraus.



Überprüfter Fachbetrieb
Friedhofsgärtnerei
Zentralverband Gartenbau e.V. Berlin

§ 11 Werbung

Die Arbeitsgemeinschaft Qualitätszeichen kann für den Gebrauch des Qualitätszeichens zur einzelbetrieblichen sowie zur Gemeinschaftswerbung besondere Vorschriften erlassen, um die Lauterkeit des Wettbewerbes zu wahren und Zeichenmissbrauch zu verhüten.

§12 Schlussbestimmung

Diese Durchführungsbestimmungen und Änderungen werden von der Arbeitsgemeinschaft Qualitätszeichen beschlossen. Sie treten nach Bekanntgabe durch den Zeicheninhaber in Kraft.

10. September 2020